

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz, Landhausplatz 1

Rechtsabteilung

Auf der Gugl 3
4021 Linz
T +43 50 6902-1290
F +43 50 6902-91290
www.ooe.lko.at
www.ooe.lko.at/datenschutz
rechtsabteilung@lk-ooe.at

Mag. Christian Stollmayer
T +43 50 6902-1309
christian.stollmayer@lk-ooe.at

OÖ. Campingrechtsänderungsgesetz 2021 - Stellungnahme

Linz, 16. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landwirtschaftskammer OÖ. erlaubt sich zum o.a. Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 70 - Campingplatz

Absatz 1: Die umfassende Definition für einen Campingplatz ist überschießend. Es ist weder ein Zweck definiert, noch eine Mindestanzahl vorgegeben und sogar bloßes Dulden soll für das Vorliegen eines Campingplatzes ausreichen, wenn damit die Absicht auf Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils verbunden ist. Die geplante Bestimmung würde zu unsachlichen Ergebnissen führen, wie einige Beispiele zeigen:

- Ein Gastwirt stellt im Gastgarten ein Partyzelt als Sonnenschutz auf.
- Auf einer privaten Geburtstagsfeier mit Partyzelt sind Geschäftspartner (= keine nahestehenden Bezugspersonen i.S d. § 76 Abs.4) eingeladen. Für die Grundfläche besteht ein Campierverbot der Gemeinde.
- Ein Urlaub am Bauernhof-Betrieb (→ Erwerbsabsicht) lässt Kindern von Gästen ein mitgebrachtes kleines Zelt zum Spielen aufstellen.
- Ein erschöpfter Kraftfahrer parkt auf einer Wiese am Straßenrand und schläft dort länger als 90 Minuten in seinem PKW. Der betroffene Landwirt duldet dies in der Absicht, dem Kraftfahrer nach dem Schläpfchen im nahegelegenen Hofladen Produkte zu verkaufen.

In den angeführten Fällen würde nach der vorgeschlagenen Definition jeweils ein Campingplatz betrieben. Auch wenn dieser Campingplatz als Kleinstcampingplatz bewilligungsfrei wäre (§ 77 Abs.1), müsste er doch vor Inbetriebnahme angezeigt werden (§ 77 Abs.5), widrigenfalls eine strafbare Verwaltungsübertretung gem. § 82 Z21 vorliegen würde, mit einem Strafraum bis zu 3.000 Euro (§ 82 Abs.2).

Mindeststellanzahl: Anders als das derzeit gültige Campingplatzgesetz sieht der Entwurf keine Mindeststellanzahl vor. Ein einzelner Stellplatz macht jedoch keinen Campingplatz aus. Auch im Hinblick auf die nach § 71 notwendigen Einrichtungen ist die Beibehaltung einer angemessenen Mindeststellanzahl erforderlich.

Touristischer Zweck: Wie die Beispiele zeigen, ist die Aufnahme des touristischen Zweckes in die Definition zur Vermeidung inadäquater Ergebnisse erforderlich.

Dulden: Durch bloßes Dulden wird ein Campingplatz weder errichtet noch betrieben. Die Bestimmung ist unsachlich und daher zur Gänze zu streichen.

Es sollte daher die Definition des § 1 Abs.1 OÖ. Campingplatzgesetz beibehalten werden.

Absatz 2: Die Definition des Campierens ist verfassungsrechtlich kritisch, berührt sie doch im Zusammenhang mit § 76 - Campieren außerhalb von Campingplätzen die Grund- und Freiheitsrechte. Da sie ebenfalls umfassend formuliert ist, kann auch sie zu inadäquaten Ergebnissen führen.

Absatz 3: Die Bindung an den Flächenwidmungsplan sollte nur für bewilligungspflichtige Campingplätze gelten.

Zu § 71 - Gestaltung und Einrichtung von Campingplätzen

Absatz 2: Eine geeignete Abgrenzung zu den Nachbargrundstücken ist nur dann erforderlich, wenn sich der Campingplatz im Nahbereich zur Nachbargrundgrenze befindet. Es bietet sich hier ein 50m Abstand an, der mit der Parteistellung des Nachbarn konform geht (§ 72 Abs.2 Z3).

Reine Wohnmobilstellplätze müssen zwar über Ver- und Entsorgungsstationen für Trink- und Abwasser sowie die zur Fäkal- und Abfallentsorgung notwendigen Einrichtungen verfügen (§ 77 Abs.4), gesonderte sanitäre Einrichtungen (Wasch-, Dusch- und Toilettenanlagen) sind aufgrund der Einrichtungen im Fahrzeug aber nicht erforderlich. Diesbezüglich könnte eine Ausnahme von diesen Erfordernissen vorgesehen werden.

Zu § 76 - Campieren außerhalb von Campingplätzen

Bei den vorgeschlagenen Gemeindeverordnungen besteht die Gefahr, dass der Tourismus unnötig beeinträchtigt wird. Hier sei auf zahlreiche, teilweise auch europaweite Initiativen verwiesen, mit denen der neue Trend beim Reisen mit dem Wohnmobil - Reisen von Hof zu Hof - weiter gefördert werden soll (Beispiele: www.genuss-stellplatz.at, www.schauaufsland.at, www.bauernleben.at, www.place-to-bee.com)

Durch die geplanten Gemeindeverordnungen wird - ungeachtet des notwendigen Schilderwaldes - eine für die Reisenden unübersichtliche Rechtslage geschaffen, die das Wohnmobil-Reisen nicht mehr planbar macht und damit unnötig erschwert und Oberösterreich als Reiseland ein Stück unattraktiver macht. Durch die umfassenden Definitionen in § 70 wird dieses Reisen teilweise überhaupt unmöglich gemacht.

Es sollte daher eine Regelung getroffen werden, die einerseits unerwünschtes wildes Campieren unterbindet, andererseits aber den Tourismus nicht unnötig beeinträchtigt. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass nur jenes Campieren außerhalb von Campingplätzen verboten wird, das ohne Zustimmung des Grundeigentümers erfolgt. Die meisten Kurzzeit-Campierer holen eine derartige Zustimmung nicht ein. Es soll aber dem Grundeigentümer freistehen, das Parken einzelner Wohnmobile zu erlauben, unter Einhaltung der vorgeschlagenen (und derzeit noch gültigen) Mindeststellanzahl für einen Campingplatz.

Zu § 77 – Bewilligungsfreie Campingplätze

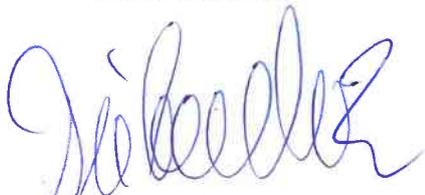
Absatz 1: die Kleinstcampingplätze sind mit 300 m² so klein bemessen, dass sie kaum praktische Bedeutung erlangen werden. Da auch sie die Einrichtungen nach § 71 aufweisen müssen, rechnen sich Plätze in diesem Ausmaß nicht. Daher sollten sie mit mindestens 1000 m² bemessen werden oder nicht der Ausstattungsverpflichtung unterliegen.

Absatz 2: Zur Klarstellung ist die Angabe einer konkreten Entfernung der zusammenzurechnenden Grundflächen von Vorteil.

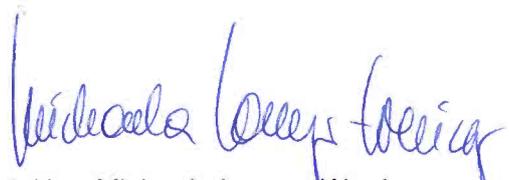
Absatz 3: Sinnvollerweise sollte die 2 Monatsfrist des § 72 Abs.5 auch hier Anwendung finden.

Die Landwirtschaftskammer OÖ. ersucht um Berücksichtigung ihrer Argumente.

Freundliche Grüße



Mag. Karl Dietachmair
Kammerdirektor



LAbg. Michaela Langer-Weninger
Präsidentin

